

Hannover, den 08.04.2016

Per E-Mail

Agenturen für Arbeit, Jobcenter,
Landkreise, Städte und
Gemeinden in Niedersachsen

Empfehlungen zum Schnittstellen- und Übergangsmanagement bei der arbeitsmarktlichen Integration von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eingliederung von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Schlüssel für die gesellschaftliche Integration. Eine möglichst schnelle und erfolgreiche Arbeitsmarktintegration erfordert eine enge Kooperation aller verantwortlichen Stellen und möglichst reibungslose Übergänge an den Schnittstellen.

Die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr haben deshalb mit Praktikern der örtlichen Ebene gemeinsame Empfehlungen für eine gute Zusammenarbeit an diesen Schnittstellen erarbeitet, die wir Ihnen mit diesem Schreiben übersenden.

Die Empfehlungen sollen Anregungen zur Diskussion und Weiterentwicklung der bereits entstandenen vielfältigen Strukturen und Prozesse sein. Den örtlichen Gegebenheiten kann dabei jeweils Rechnung getragen werden.

Wir wünschen Ihnen für Ihre wichtige Aufgabe weiterhin viel Erfolg!

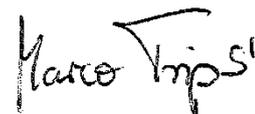
Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hubert Meyer



Heiger Scholz



Dr. Marco Trips



Klaus Oks



Daniela Behrens



Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsischer
Städtetag



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Empfehlungen

**des Niedersächsischen Landkreistages,
des Niedersächsischen Städtetages,
des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes,
der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen
der Bundesagentur für Arbeit
und
des Niedersächsischen Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**zum Schnittstellen- und Übergangsmanagement
bei der arbeitsmarktlichen Integration
von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen
in Niedersachsen**

Stand 02.04.2016

Präambel

Eine möglichst schnelle und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen erfordert eine enge Kooperation aller verantwortlichen Stellen und reibungslose Übergänge an den Schnittstellen. Die Kommunalen Spitzenverbände, die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr haben es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, Vorschläge für eine bessere Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten zur arbeitsmarktlichen Eingliederung von geflüchteten Menschen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Arbeitsagenturen und Jobcentern zu erarbeiten. Diese Handreichung soll anhand der praktischen Erfahrungen und Entwicklungen fortlaufend angepasst werden, um den sich verändernden Abläufen und Verfahren Rechnung zu tragen.

Im Blick stehen deshalb die in diesem Prozess vorhandenen Schnittstellen zwischen Kommune und Arbeitsagentur, Kommune und Jobcenter und zwischen Arbeitsagentur und Jobcenter (Anlage 1) sowie die weitere Zusammenarbeit dieser Stellen.

Aufgrund der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und der unterschiedlichen Verläufe der Asylverfahren ergeben sich an den einzelnen Schnittstellen unterschiedliche Anforderungen. Für alle Schnittstellen gilt aber, dass die gewonnenen Erkenntnisse und Daten – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Qualifikationen und Qualifikationsbedarfe im jeweiligen aktuellen rechtlichen Rahmen verlustfrei unter den Beteiligten weitertransportiert werden und verfügbar sein müssen. Berücksichtigt wurden bereits die Regelungen des am 05.02.2016 in Kraft getretenen Datenaustauschverbesserungsgesetzes.

Im Fokus der Aktivitäten aller Beteiligten stehen die geflüchteten Personen mit einer guten Bleibeperspektive. Das gilt vom Zeitpunkt als Asylsuchender im Rechtskreis des AsylbLG und mit den in Frage kommenden Leistungen des SGB III bis zum positiven Abschluss des Asylverfahrens und dem Wechsel in das SGB II.

Insbesondere die Jobcenter werden im Verlauf des Jahres nach dem zu erwartenden positiven Abschluss zahlreicher Asylverfahren in ihrer Rolle als Zentren der Arbeitsmarktintegration stark gefordert sein und müssen sowohl hinsichtlich ihrer Ressourcen als auch in den Verfahrensabläufen und in der Vernetzung mit den

Partnern vor Ort möglichst optimal aufgestellt sein. Hierbei sollte stets auch den unterschiedlichen Verzahnungen der Arbeitsagenturen mit den Jobcentern in Form von gemeinsamen Einrichtungen bzw. den Jobcentern als zugelassenen kommunalen Trägern Rechnung getragen werden.

Nicht aus dem Blick geraten dürfen bei der Sprachförderung und arbeitsmarktlichen Eingliederung sowie der gesellschaftlichen Teilhabe darüber hinaus auch die Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden und mit deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (überwiegend Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG). Diese Personen verbleiben vorerst im Rechtskreis des AsylbLG und haben mit Ausnahme der Personen aus den sicheren Herkunftsländern, für die ein Beschäftigungsverbot gilt, abhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthaltes einen gestaffelten Arbeitsmarktzugang. Für die arbeitsmarktliche Eingliederung dieser Personen bleiben in der Regel die Agenturen für Arbeit zuständig. Geduldete Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wechseln erst 18 Monate nach der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung in die Betreuung der Jobcenter und erhalten dort Leistungen nach dem SGB II.

1. Schnittstelle 1: Kommune - Arbeitsagentur

1.1 Ausgangslage, Problemstellung

Die Arbeitsagenturen haben zunächst im Asyl- und Leistungsverfahren keine originäre Rolle. Der Kontakt zu der Zielgruppe ergibt sich folglich nicht systematisch und zwangsläufig.

Gleichwohl kommt den Arbeitsagenturen eine wichtige Rolle bei einer frühzeitigen arbeitsmarktlichen Orientierung und Beratung, der Kompetenzfeststellung, der Erstellung von Förderplänen und bei ersten Maßnahmen zu Qualifizierung, Ausbildung und beruflicher Eingliederung zu. Dies gilt vor allem, solange die Antrags- und Anerkennungsverfahren noch überwiegend bis zu zwölf Monaten und länger andauern. Diese Zeit soll unbedingt für die ersten Schritte zur Vorbereitung und – soweit möglich – auch bereits zur Integration in Arbeit effektiv genutzt werden.

Zurzeit gelangen die den Kommunen zugewiesenen Menschen noch nicht überall systematisch in den Beratungs- und Kompetenzfeststellungsprozess der Agenturen für Arbeit. Die Zahl der Personen, die mit den Arbeitsagenturen im Jahr 2015 in Kontakt getreten sind, umfasst nur einen Teil der insgesamt nach Niedersachsen zugewanderten und zugewiesenen Menschen, deshalb werden Teilnehmer zusätzlich in geeigneten Maßnahmen (z.B. in den Sprintklassen und den regionalen Sprachkursen) aktiv von den Mitarbeitern der Arbeitsagenturen angesprochen.

Damit die Arbeitsagenturen bereits von Beginn des Asylverfahrens an ihre Rolle wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass die benötigten Daten der auf kommunaler Ebene tatsächlich anwesenden Menschen systematisch erfasst werden und die Menschen Hinweise und Hilfestellung zum Aufsuchen der Arbeitsagenturen erhalten. Hierzu sind im Einzelfall die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Vereinfachung der nachfolgend dargestellten Abläufe sollte die Datenschutzerklärung (Anlage 2) verwendet werden.

Die RD Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände plädieren zunächst für eine Fokussierung auf die Menschen mit einer guten Bleibeperspektive.

1.2 Anforderungen an die Schnittstelle und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle von der Kommune zur Agentur für Arbeit werden insbesondere folgende Anforderungen und Vorschläge gesehen:¹

- Grundlage für ein reibungsloses Zusammenspiel zwischen den Kommunen und den Agenturen für Arbeit ist der persönliche Kontakt der handelnden Personen. Daher ist es erforderlich, dass jeweils feste Ansprechpartner auf Seite der Agentur für Arbeit und der Kommune benannt werden. Für den weiteren Prozess wird es darüber hinaus nützlich sein auch feste Ansprechpartner aus dem Jobcenter zu benennen.
- Die Kommunen erfassen für Personen mit einer guten Bleibeperspektive möglichst persönliche Daten sowie Daten zur schulischen und beruflichen Qualifikation auf einer einheitlichen Grundlage. Es empfiehlt sich die Verwendung des Fragebogens² zur schulischen und beruflichen Qualifikation (Anlage 3). Der Fragebogen soll den Agenturen für Arbeit von den Kommunen zeitnah übermittelt werden. Zusätzlich kann der Zielgruppe empfohlen werden sich bei der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit anzumelden.
<https://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/registrierungAlsAsylbewerber.html;jsessionid=s03YWQ8M9q1hIGnhmvvJtjYS1XHMxQG1DRGBkFLG2821GS6W6W01!-2073981168?execution=e1s1>
- Sollte sich dies vor Ort als nicht möglich erweisen, werden zumindest die Grunddaten (Name, Geb. Datum, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Geschlecht, Herkunftsland) zeitnah an die örtliche Arbeitsagentur übermittelt.

¹ Mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes gibt es im Ausländerzentralregister (AZR) einige Veränderungen, die sich positiv für die Arbeit an den Schnittstellen auswirken könnten. So werden unter anderem standardisierte Informationen über Schulbildung, Berufsausbildung und sonstige Qualifikationen in einem zentralen Datensystem gespeichert und können nun auch durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter aus dem AZR abgerufen werden. Diese Daten bekommen die Stellen jedoch nur auf Ersuchen im Einzelfall. Die in diesem Papier getroffenen Vereinbarungen gehen weiter als die Möglichkeiten, die das AZR bietet. Sie stehen auch nicht Konkurrenz. Vielmehr geht es um Verabredungen zur Zusammenarbeit und zur Optimierung der Prozesse vor Ort. Einerseits sollen Doppelarbeiten vermieden werden und andererseits haben alle Beteiligten das Ziel, ihre Arbeit mit einer verlässlichen Datenbasis so effektiv wie möglich angehen zu können.

² Dieser Fragebogen entspricht dem Dokument, das bereits im Rahmen des Projektes „Kompetenzen erkennen – gut ankommen in Niedersachsen“ verwendet und im Rahmen der Zuweisung an die Kommunen übermittelt wird. Für Teilnehmer an dem Projekt muss der Fragebogen nicht erneut durch die Kommunen ausgefüllt werden, da er auf Grund der Teilnahme bereits vorliegt.

-
- Darüber hinaus sollen die Kommunen auf der Grundlage der regionalen technischen Voraussetzungen möglichst monatlich Informationen auf der Datenbasis AsylbLG-Leistungsprogramme zu allen in der Kommune lebenden Schutzsuchenden an die Arbeitsagenturen und Jobcenter übermitteln (Anschrift, Postleitzahl, Ort, Alter, Geschlecht, Herkunftsland).
 - Hierzu ist ein abgestimmtes Verfahren zum Datenaustausch unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wichtig. Für einen schnellen und verlustfreien Datentransport bietet sich die Nutzung des Internets u. a. in Form des (verschlüsselten) E-Mailformats an.
 - Weiterhin soll geklärt und vereinbart werden, wie der persönliche Kontakt zwischen den Agenturen für Arbeit und den Asylsuchenden zustande kommt. Zurzeit werden nach den regionalen Gegebenheiten kommunale Erstangebote, stadtteilbezogene Anlaufstellen, MWK-Sprachkurse, Sprachlernklassen in den Schulen, SPRINT-Klassen etc. als Foren für eine erste Kontaktaufnahme genutzt. Zudem stehen in den Arbeitsagenturen spezialisierte Teams/Anlaufstellen bzw. eigens geschulte Mitarbeiter zur Betreuung der Flüchtlinge bereit.
 - Im ländlichen Raum mit schlechter Infrastruktur beim öffentlichen Personennahverkehr müssen aufgrund der eingeschränkten Mobilität der Asylsuchenden Alternativen gefunden werden. So kann z.B. ein Shuttle-Service zwischen den kommunalen Aufnahmeeinrichtungen bzw. den dezentralen Unterkünften der Asylsuchenden und der Arbeitsagentur eingerichtet werden, damit die Kontaktaufnahme sichergestellt werden kann.
 - Im weiteren Verfahren kommt auch der laufenden Rückkopplung zwischen den Arbeitsagenturen und Kommunen (ggf. auch schon unter Einbeziehung der Jobcenter) eine besondere Bedeutung zu. Von Interesse sind hier insbesondere Informationen zum Integrationsprozess und zum Asylverfahren. Über Form und Inhalt dieses Rückkoppelungsprozess (z.B. Monitoring) sollen auf örtlicher Ebene Vereinbarungen getroffen werden.
 - Ferner sollen zwischen der Kommune und der Agentur für Arbeit Absprachen über die Einrichtung und Nutzung von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG sowie deren Einpassung in die Sprach- und Arbeitsförderaktivitäten und die sonstige arbeitsmarktliche Betreuung getroffen werden.

2. Schnittstelle 2: Kommune - Jobcenter

2.1 Ausgangslage und Problemstellung

Der Übergang von der Kommune zum Jobcenter erfolgt regelmäßig nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens (Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling). Mit der Anerkennung endet der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beginnt frühestens mit dem Beginn des Folgemonats unter der Voraussetzung, dass die Person einen Antrag beim zuständigen Jobcenter gestellt hat.

Bis Ende 2015 war die Zahl der Zugänge in das SGB II noch überschaubar. So ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den TOP 8-Asylzugangsländern bislang lediglich um rd. 5.700 Personen gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Verlauf des Jahres 2016 ist mit einem sehr deutlichen Anstieg dieser Zugänge zu rechnen. Dabei werden die verschiedenen Regionen und Jobcenter sehr unterschiedlich betroffen sein, da mit Anerkennung der Asylberechtigung auch das Prinzip der Freizügigkeit im Bundesgebiet gilt. Bereits jetzt lässt sich eine starke Konzentration auf die Großstadt- bzw. städtischen Regionen beobachten.

Hauptproblem an der Schnittstelle 2 ist die Sicherstellung eines möglichst nahtlosen Leistungsbezuges. Dafür ist es sinnvoll, dass das zuständige Jobcenter bereits mit dem Abschluss des Asylverfahrens oder rechtzeitig vor Ablauf der 18-Monatsfrist zumindest einen formlosen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II erhält.

Bei der Gestaltung der Übergangsprozesse zwischen Kommune und Jobcenter sind die unterschiedlichen Trägerformen und damit die unterschiedlichen Herausforderungen an die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger zu berücksichtigen.

Während die Übergangsprozesse im Bereich der Leistungsgewährung zwischen der Kommune und zugelassen kommunalen Träger aufgrund zum Teil einheitlicher Softwaresysteme häufig reibungsloser funktionieren, erfordert der Übergang von der Kommune zu einer gemeinsamen Einrichtung ggf. größeren Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand.

Diese Schnittstelle betrifft ausschließlich den Leistungsbereich. Arbeitsmarktliche Fragen sind an dieser Schnittstelle nicht direkt betroffen.

2.2 Anforderungen an die Schnittstelle und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit

Zur Sicherstellung eines möglichst nahtlosen Übergangs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sollten insbesondere die folgenden Anforderungen an der Schnittstelle von der Kommune zum Jobcenter beachtet und vor Ort abgestimmt werden:

- Die Kommune übermittelt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Jobcenter per (verschlüsselter) Email eine Ausfertigung des Einstellungsbescheides über die Leistungen nach dem AsylbLG. Zur Sicherung des Leistungsanspruches berät die abgebende Kommune ferner dahingehend, dass die geflüchtete Person einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen muss. Gleichzeitig soll die leistungsberechtigte Person über die Pflichten – insbesondere zur persönlichen Vorsprache beim Jobcenter zur Beantragung der SGB II-Leistungen – aufgeklärt werden. Zur Unterstützung des Übergangsprozesses kann die Person einen entsprechenden Hinweiszettel/Laufzettel erhalten, in dem das weitere Verfahren verständlich beschrieben wird. Bereits an dieser Stelle soll erörtert werden, ob die betreffende Person einen Aufenthaltswechsel in Erwägung zieht, damit das zuständige Jobcenter benachrichtigt werden kann.
- Das zuständige Jobcenter erhält möglichst so rechtzeitig von dem SGB II-Leistungsanspruch Kenntnis, dass es in die Lage versetzt ist u.a. durch eine Terminabstimmung einen nahtlosen Übergang sicherstellen zu können.
- Neben der Sicherung des Leistungsanspruches sollen die Kommunen und das Jobcenter ein Verfahren zum Austausch der zur Leistungsgewährung erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbaren.
- Die Kommunen und die Jobcenter sollten zur Optimierung der Ablauforganisation jeweils feste zuständige Organisationseinheiten und/oder Ansprechpartner benennen und jeweils zentrale E-Mailadressen zum oben beschriebenen Datenaustausch installieren.

-
- Weiterhin sollten sie die erforderlichen Unterlagen für einen reibungslosen Übergang der Leistungsgewährung zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Prozesses abstimmen.

3. Schnittstelle 3: Arbeitsagentur - Jobcenter

3.1 Ausgangslage und Problemstellung

Mit der Einstellung der AsylbLG-Leistungen wechselt neben der Zuständigkeit für Leistungsgewährung auch die Verantwortung für die arbeitsmarktliche Eingliederung zum Jobcenter. Beim Übergang von den Agenturen für Arbeit zu den Jobcentern kommt es vor allem darauf an, alle verfügbaren Informationen zur Person und zu den bisherigen Eingliederungsbemühungen so zeitnah und umfassend weiterzugeben, dass die Jobcenter nahtlos ohne zeitlichen Verzug an die Vorarbeiten der Arbeitsagenturen anknüpfen können. Informationen über die Ergebnisse der Kompetenzfeststellungen sowie über erste Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration, aber auch über den Stand der Sprachkenntnisse, sollen mit der Meldung der Personen im Jobcenter bereits vorliegen, damit die arbeitsmarktlichen Integrationsbemühungen nahtlos fortgeführt werden können bzw. direkt daran angeknüpft werden kann.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die im Bereich des SGB III begonnenen Maßnahmen beim Rechtskreiswechsel durch die Bundesagentur durchfinanziert werden, damit keine Brüche in der Förderkette entstehen.

Besonderes Augenmerk benötigen die Prozesse zwischen Agenturen für Arbeit und den kommunalen Jobcentern. Während der Übergang zwischen Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen aufgrund einheitlicher Software und klarer Prozessvorgaben unproblematisch ist, bedürfen die Übergänge zu den zugelassenen kommunalen Trägern individueller und klarer Absprachen vor Ort über eine enge und reibungslose Zusammenarbeit.

3.2 Anforderungen an der Schnittstelle und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit

Zur Sicherstellung der nahtlosen Fortsetzung der arbeitsmarktlichen Eingliederung, sollen insbesondere die folgenden Anforderungen an der Schnittstelle von der Agentur für Arbeit zum Jobcenter - und hier insbesondere zu den zugelassen kommunalen Trägern – beachtet sowie vor Ort abgestimmt werden:

- Die Beteiligten stellen sicher, dass die Daten der Agenturen für Arbeit über die bisherigen Eingliederungsbemühungen den Jobcentern umfassend zur Verfügung gestellt werden und bereits begonnene Maßnahmen nach dem SGB III auch nach dem Wechsel in den Rechtskreis des SGB II fortgeführt werden können (Durchfinanzierung der SGB III Maßnahmen durch die Agenturen). Für den Datenaustausch bei den zugelassenen kommunalen Träger kann das Secure-Transport-Verfahren genutzt werden. Dazu informiert die Agentur für Arbeit den zugelassenen kommunalen Träger, dass Daten verfügbar sind und abgerufen werden können. Auf bestehende Schnittstellenkonzepte soll zurückgegriffen werden. Ggf. ist zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Jobcenter zu vereinbaren, welche Daten zusätzlich ausgetauscht werden können.
- Neben dem Datenaustausch soll auch ein persönlicher Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter unbedingt hergestellt werden. Hierzu benennen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter jeweils feste Ansprechpartner.
- Im Rahmen dieses persönlichen Austausches können direkte Fallübergaben und ggf. Fallkonferenzen zwischen Vermittlungs- und Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit und Jobcenter durchgeführt werden, bei denen die vorhandenen Informationen ausgetauscht und die Förderpläne erstellt und weiterentwickelt werden.
- Darüber hinaus sollen die Jobcenter möglichst frühzeitig in die Entwicklung von Förderplänen eingebunden werden. Hierzu sollen sich die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter (ggf. unter Einbeziehung der Kommunen) bereits vor dem Übergang austauschen. Dieser Austausch dient auch dazu, dass beim Übergang in den Rechtskreis des SGB II die angefangenen Maßnahmen fortgesetzt und die entwickelten Integrationspläne realisiert werden können.

-
- Ferner ist eine gemeinsame und abgestimmte Maßnahmeplanung zwischen Agentur für Arbeit und Jobcenter sinnvoll.

4. Fazit und weitere Vorschläge für eine koordinierte Zusammenarbeit

Die beschriebenen Anforderungen an die Schnittstellen und die Notwendigkeiten einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Agenturen für Arbeit und Jobcentern erfordern auf örtlicher Ebene gute Kommunikation und verlässliche Strukturen. Dafür ist es sinnvoll einen Koordinierungskreis bzw. eine Steuerungsgruppe einzurichten.

- Als wesentliches Steuerungsinstrument wird daher die Einrichtung einer dauerhaften gemeinsamen Arbeitsgruppe in einer festen Besetzung aus Vertretern der Kommune, der Arbeitsagentur und des Jobcenters vorgeschlagen. Weitere Teilnehmer können bei besonderen Themen hinzugezogen werden. Die gemeinsame Arbeitsgruppe richtet regelmäßige Besprechungstermine ein und schafft durch Protokollierung und gezielte Aufgabenzuweisungen Verbindlichkeit.
- Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehören der regelmäßige Austausch und die Koordinierung des Übergangsmanagements sowie die Evaluierung der Abläufe. In diesem Rahmen ist die Arbeitsgruppe dafür verantwortlich, dass
 - die Abläufe strukturiert und organisiert werden,
 - bei den beteiligten Akteuren zuständige Organisationseinheiten sowie konkrete Ansprechpartner benannt werden,
 - die erforderlichen Daten hinreichend bestimmt werden und ein IT-gestützter Datenaustausch eingerichtet wird.
- Die gemeinsame Arbeitsgruppe ist weiterhin gefordert bei der Sichtung und Koordinierung der Angebote zu Sprachkursen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. Sie kann dabei zentraler Ansprechpartner unter anderem für die Angebote der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder der Ehrenamtlichen sein. Sie soll ferner die Netzwerkarbeit der Akteure fördern und im Bedarfsfall koordinieren. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch die

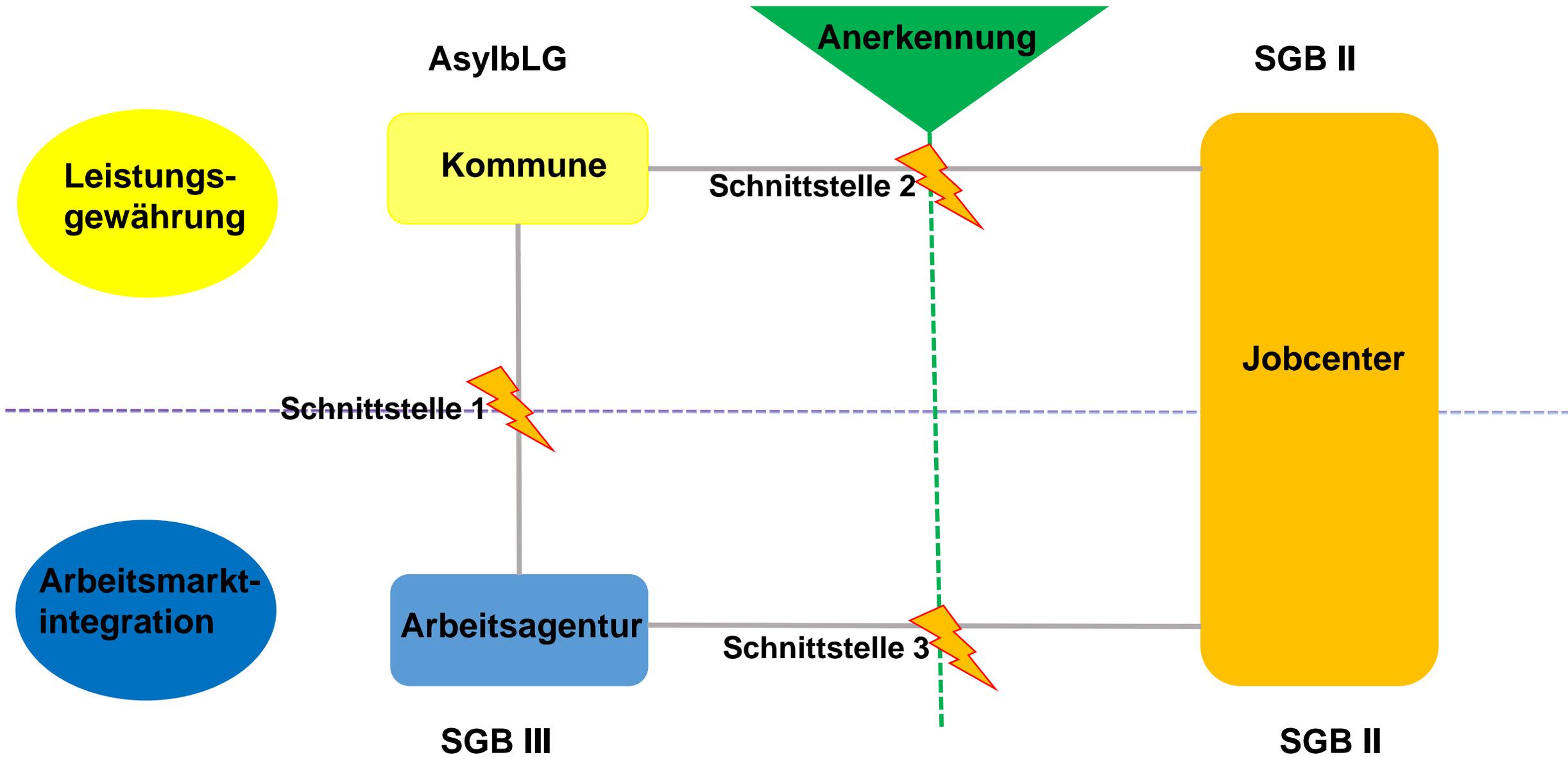
Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen der beteiligten Akteure zum Beispiel im Rahmen von gemeinsamen Arbeitgeberinformationen oder auch je nach regionalen Gegebenheiten gemeinsame Anlaufpunkte der Beteiligten.

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten erhält die gemeinsame Arbeitsgruppe Aufträge von den beteiligten Organisationen. Der gemeinsamen Arbeitsgruppe kann zum Beispiel eine Berichtspflicht gegenüber den Leitungsebenen der vertretenen Organisationen übertragen werden. Gleichzeitig kann für die vertretenen Organisationen gegenüber der gemeinsamen Arbeitsgruppe eine Informationspflicht in Bezug auf die dort wahrzunehmenden Aufgaben eingerichtet werden.

Anlagen:

- Darstellung der Schnittstellen
- Datenschutzerklärung
- Fragebogen zur schulischen und beruflichen Qualifikation

Schnittstellen zwischen Kommune, Arbeitsagentur und Jobcenter





Hinweise zur Datenschutzerklärung

Eine möglichst frühe Vorbereitung auf den Einstieg in Arbeit oder Ausbildung ist das erklärte Ziel der beteiligten Behörden und Institutionen. Damit dies gelingt ist es erforderlich, dass sich die beteiligten Fachkräfte der Behörden und Institutionen über die berufsrelevanten Informationen (Kenntnisse, Lebenslauf, berufliche Interessen) zu Ihrer Person austauschen können. Die Behörden und Institutionen beachten dabei die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese sehen vor, dass dieser Austausch der Daten nur erfolgen darf, wenn Sie diesem Austausch der Daten zustimmen.

Um Sie in diesem Sinne bestmöglich unterstützen zu können, bitten wir Sie um Ihr Einverständnis zur Übermittlung Ihrer für den Integrationsprozess in Arbeit oder Ausbildung relevanten Daten zwischen den beteiligten Institutionen.

Diese sind:

Agentur für Arbeit XXx

Jobcenter XXx

Stadt XXx

Landkreis XXx

Bildungsträger XXX

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Eine Zustimmung zur Datenübermittlung steht nicht im Zusammenhang mit Ihrem Asylverfahren und hat keinerlei positive oder negative Konsequenzen für den Ausgang dieses Verfahrens.

Ebenfalls unberührt bleiben Fragen der Zuständigkeit hinsichtlich Durchführung des Asylverfahrens in der Europäischen Union (mögliche Einleitung eines sog. Dublin Verfahrens). Eine Zustimmung zur Datenübermittlung hat darüber hinaus keine aussetzende oder aufschiebende Wirkung hinsichtlich etwaiger aufenthaltsbedingender Maßnahmen nach negativem Abschluss des Asylverfahrens.

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, die ich in der Befragung der beteiligten Behörden und Institutionen angebe, in Akten und Dateien gespeichert und soweit erforderlich zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen weitergeleitet oder ausgetauscht werden, so dass diese Stellen mich auf der Grundlage dieser Daten kontaktieren und beraten können.

Beteiligte Behörden oder Institutionen sind:

- Agentur für Arbeit XXx
- Jobcenter XXx
- Stadt XXx
- Landkreis XXx
- Bildungsträger XXX

Diese Einverständniserklärung wurde mir übersetzt und ich habe ihren Inhalt verstanden. Eine Übersetzung dieser Erklärung habe ich erhalten. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft bei den beteiligten Behörden und Institutionen widerrufen werden.

Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift der Dolmetscherin/des Dolmetschers

Information in relation to Data Protection Statement

The declared objective of the participating agencies and institutions is to prepare you as soon as possible for entry into employment or vocational training. In order to achieve this it is necessary that the specialist staff working in the participating agencies and institutions are able to exchange job-related information (skills, CV, career interests) about you. In so doing the agencies and institutions will comply with the data protection regulations that apply to them. These set out that the data can only be exchanged if you agree to this exchange of data.

In order to assist you in the best way possible in this regard, we ask for your consent to the transfer between participating institutions of your data that is relevant to the integration process into employment or vocational training.

These are:

XXX Employment Agency

XXX Job Centre

City of XXX

District of XXX

Training Provider XXX

Please note the following information:

Your agreement to the transfer of data has nothing to do with your asylum application process and has neither any positive nor negative consequences in relation to the outcome of that process.

Questions of jurisdiction in relation to the completion of the asylum application process in the European Union (possible application of the so-called 'Dublin Regulation) also remain unaffected. Furthermore, your consent to the transfer of data will not have the effect of postponing or suspending any potential actions terminating residency following a negative outcome of the asylum application process.

Data Protection Statement

I hereby agree that my personal data that I provided in the survey from the participating agencies and institutions can be saved in records and files and, if required, can be forwarded or exchanged between the participating agencies and institutions in order that on the basis of this data these organisations can contact and advise me.

The participating agencies or institutions are:

- XXX Employment Agency
- XXX Job Centre
- City of XXX
- District of XXX
- Training Provider XXX

This statement of agreement has been translated to me and I understand its contents. I have received a translation of this statement. This consent can be revoked at the participating agencies and institutions at any time with effect for the future without giving any reason.

First name and family name

Place, date

Signature

Signature of interpreter

Hinweise zur Datenschutzerklärung

Eine möglichst frühe Vorbereitung auf den Einstieg in Arbeit oder Ausbildung ist das erklärte Ziel der beteiligten Behörden und Institutionen. Damit dies gelingt ist es erforderlich, dass sich die beteiligten Fachkräfte der Behörden und Institutionen über die berufsrelevanten Informationen (Kenntnisse, Lebenslauf, berufliche Interessen) zu Ihrer Person austauschen können. Die Behörden und Institutionen beachten dabei die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese sehen vor, dass dieser Austausch der Daten nur erfolgen darf, wenn Sie diesem Austausch der Daten zustimmen.

Um Sie in diesem Sinne bestmöglich unterstützen zu können, bitten wir Sie um Ihr Einverständnis zur Übermittlung Ihrer für den Integrationsprozess in Arbeit oder Ausbildung relevanten Daten zwischen den beteiligten Institutionen.

Diese sind:

Agentur für Arbeit XXx

Jobcenter XXx

Stadt XXx

Landkreis XXx

Bildungsträger XXX

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Eine Zustimmung zur Datenübermittlung steht nicht im Zusammenhang mit Ihrem Asylverfahren und hat keinerlei positive oder negative Konsequenzen für den Ausgang dieses Verfahrens.

Ebenfalls unberührt bleiben Fragen der Zuständigkeit hinsichtlich Durchführung des Asylverfahrens in der Europäischen Union (mögliche Einleitung eines sog. Dublin Verfahrens). Eine Zustimmung zur Datenübermittlung hat darüber hinaus keine aussetzende oder aufschiebende Wirkung hinsichtlich etwaiger aufenthaltsbedingender Maßnahmen nach negativem Abschluss des Asylverfahrens.

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, die ich in der Befragung der beteiligten Behörden und Institutionen angebe, in Akten und Dateien gespeichert und soweit erforderlich zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen weitergeleitet oder ausgetauscht werden, so dass diese Stellen mich auf der Grundlage dieser Daten kontaktieren und beraten können.

Beteiligte Behörden oder Institutionen sind:

- Agentur für Arbeit XXx
- Jobcenter XXx
- Stadt XXx
- Landkreis XXx
- Bildungsträger XXX

Diese Einverständniserklärung wurde mir übersetzt und ich habe ihren Inhalt verstanden. Eine Übersetzung dieser Erklärung habe ich erhalten. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft bei den beteiligten Behörden und Institutionen widerrufen werden.

Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift der Dolmetscherin/des Dolmetschers



Remarques concernant la déclaration de protection des données

Une préparation aussi tôt que possible à l'entrée dans le monde du travail ou de la formation est l'objectif déclaré des autorités et institutions intéressées. Pour que cela réussisse, il est indispensable que les collaborateurs qualifiés des autorités et institutions puissent échanger des informations concernant votre personne et importantes pour la profession (connaissances, curriculum vitae, intérêts professionnels). Les autorités et les institutions observent ici les réglementations juridiques en matière de protection des données valant pour ces informations. Ces réglementations prévoient que cet échange de données ne puisse s'effectuer que si vous consentez à cet échange de données.

En vue de pouvoir vous apporter le meilleur support possible dans ce sens, nous vous prions de nous donner votre accord concernant la transmission de vos données importantes pour le processus d'intégration au travail ou à la formation entre les institutions intéressées.

Ces institutions sont :

l'agence pour l'emploi XXX

le Jobcenter XXX

la ville XXX

l'arrondissement XXX

l'organisme de formation XXX

Veillez considérer la remarque suivante :

Un consentement à la transmission de données est indépendant de votre demande d'asile et il n'a aucune conséquence positive ou négative sur l'issue de cette procédure.

Les questions de compétence relative à l'exécution de la procédure de demande d'asile au sein de l'Union européenne (introduction possible d'une soi-disante procédure Dublin) restent également intouchées. En outre, un consentement à la transmission de données n'a aucun effet suspensif ou moratoire en matière de mesures éventuelles de fin de séjour après une issue négative de la procédure de demande d'asile.

Déclaration de protection des données

Je suis d'accord pour que mes données personnelles que j'indique dans le cadre des enquêtes des autorités et institutions intéressées soient mémorisées dans des dossiers et des fichiers et pour qu'elles soient, dans la mesure où cela est nécessaire, transmises ou échangées entre les autorités et institutions intéressées, de sorte que ces dernières soient en mesure de me contacter et de me conseiller sur la base de ces données.

Les autorités ou institutions intéressées sont :

- l'agence pour l'emploi XXX
- le Jobcenter XXX
- la ville XXX
- l'arrondissement XXX
- l'organisme de formation XXX

Cette déclaration de protection des données m'a été traduite et j'en ai compris le contenu. Une traduction de cette déclaration m'a été remise. Ce consentement peut être révoqué à tout moment auprès des autorités et institutions intéressées sans indication de raisons avec effet pour l'avenir.

Prénom et nom

Lieu, date

Signature

Signature de l'interprète

Fragebogen zur schulischen und beruflichen Qualifikation

Stand: 01.12.2015

Kommune:			
Sozialarbeiter/in:			
Sprachmittler/in:		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Datum des Gespräches:			

1. Persönliche Daten:

Nachname:					
Vorname:					
Geburtsdatum:					
Alter:	18–24 <input type="checkbox"/>	25–34 <input type="checkbox"/>	35–44 <input type="checkbox"/>	45–54 <input type="checkbox"/>	>55 <input type="checkbox"/>
Geschlecht:	männlich <input type="checkbox"/>			weiblich <input type="checkbox"/>	
Nationalität					
Familienstand:					
Ankunftsdatum LAB NI:					
Verteilungsdatum/-ort:					

Qualifikationen:**2. Schulbesuch/Schul- bzw. Hochschulabschluss:**

Welche Schule haben Sie in Ihrem Heimatland besucht? Haben Sie einen Schul- bzw. Hochschulabschluss erreicht? Verfügen Sie über entsprechende Nachweise?

			Abschluss		Nachweise	
	Art/Richtung	Dauer	Ja	Nein	Ja	Nein
Schulbesuch		0-4 J. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		5-8 J. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		> 8 J. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Abschluss		Nachweise	
	Art/Richtung	Dauer	Ja	Nein	Ja	Nein
Studium		0-4 J. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		> 4 J. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Berufliche Informationen / Werdegang:

a) Haben Sie in Ihrem Heimatland eine Berufsausbildung abgeschlossen? Haben Sie die entsprechenden Nachweise darüber?

	Abschluss	Nachweise
--	-----------	-----------

	Art/Richtung	Dauer	Ja	Nein	Ja	Nein
Berufsausbildung		1 J. <input type="checkbox"/> 2 J. <input type="checkbox"/> 3 J. <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Industrie und Handel <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Hauswirtschaft	<input type="checkbox"/> Gastgewerbe <input type="checkbox"/> Gesundheitswesen <input type="checkbox"/> Verkehr / Lager / Logistik <input type="checkbox"/> Dienstleistungsberufe <input type="checkbox"/> Freie Berufe				

b) Welche Arbeitstätigkeit haben Sie in Ihrem Heimatland ausgeübt?

	Art/Richtung				Dauer
Berufserfahrung / Arbeitstätigkeit					1-4 J. <input type="checkbox"/> 5-9 J. <input type="checkbox"/> > 9 J. <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Industrie und Handel <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Hauswirtschaft	<input type="checkbox"/> Gastgewerbe <input type="checkbox"/> Gesundheitswesen <input type="checkbox"/> Verkehr / Lager / Logistik <input type="checkbox"/> Dienstleistungsberufe <input type="checkbox"/> Freie Berufe			

c) Haben Sie noch weitere handwerklichen Fähigkeiten bzw. erweiterte Kenntnisse?

--

d) Welche Arbeit bzw. berufliche Tätigkeit käme für Sie in Deutschland in Frage?

--

4. Sprachkenntnisse: Über welche Sprachkenntnisse verfügen Sie?

Muttersprache(n):

	Grundkenntnisse	Erweiterte Kenntnisse	Verhandlungssicher
Deutsch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Französisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arabisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Sprachen			